

Fonds zur Förderung der Partnerschaftsarbeit des Diözesanrats mit Kolumbien

Satzung

§ 1

Der „Fonds zur Förderung der Partnerschaftsarbeit des Diözesanrats mit Kolumbien“ (Partnerschaftsfonds) hat seinen Sitz in Aachen.

Geschäftsstelle des Partnerschaftsfonds ist die Geschäftsstelle des Diözesanrats der Katholiken in Aachen, Bendelstr. 37.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Partnerschaftsfonds dient der Unterstützung der Partnerschafts- und Menschenrechtsarbeit des Diözesanrats der Katholiken im Bistum Aachen für Kolumbien. Er dient der Völkerverständigung.

Der Partnerschaftsfonds erfüllt diese Aufgabe insbesondere

- durch Öffentlichkeitsarbeit, die über das Leben und die Situation der Menschen im Partnerland Kolumbien informiert und für den Partnerschaftsgedanken wirbt,
- durch Veranstaltungen und Begegnungen mit kolumbianischen Gästen,
- durch Förderung eines sozialen Dienstes für Frieden und Versöhnung, den junge Menschen als Lerndienst in Einrichtungen der Jugend-, Familien- und Gemeinwesenarbeit in Kolumbien leisten,
- durch die Förderung von Gruppen und Organisationen, die sich für die Beachtung der Menschenrechte in Kolumbien durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, rechtliche Beratung und Begleitung von Betroffenen und deren Familienangehörigen einsetzen.

Der Partnerschaftsfonds verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Mitglieder des Partnerschaftsfonds sind die nach der „Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Aachen“ gewählten jeweiligen Mitglieder des Vorstands des Diözesanrats und sein Geschäftsführer (Mitgliederversammlung). Sie bilden auch den Vorstand des Partnerschaftsfonds. Die Mitgliedschaft endet durch Ausscheiden aus dem Vorstand des Diözesanrats. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft solcher weiterer Mitglieder endet mit der Amtszeit des jeweiligen Diözesanratsvorstandes.

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und zur Bestreitung der Vereinskosten werden durch freiwillige Spenden und Schenkungen aufgebracht.

§ 4

Der Partnerschaftsfonds ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Partnerschaftsfonds dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Partnerschaftsfonds. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Partnerschaftsfonds fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer des Diözesanrats. Er hat jährlich eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, die - zusammen mit den Belegen - von zwei jeweils für die Dauer eines Jahres gewählten Kassenprüfern, die vom Diözesanratsvorstand gewählt werden, zu prüfen sind.

§ 6

Mindestens zweimal jährlich hat der Geschäftsführer zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Hierzu genügt es, Angelegenheiten des Partnerschaftsfonds auf die Tagesordnung des Diözesanratsvorstands zu setzen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

§ 7

Bei Auflösung des Partnerschaftsfonds oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an das Bischöfliche Hilfswerk Misereor, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eine Auflösung des Partnerschaftsfonds oder die Änderung dieser Satzung sind nur mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder möglich.

Aachen, den 10. April 2000